

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 11. December 1874.

1. Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend.

Zu den §§ 2, 3 a, 24, 26, 27, 37, 42, 46, 47, 73, 83, 102, 105, 113 des Entwurfs tritt der Senat den Anträgen, beziehungsweise Bemerkungen der Bürgerschaft bei, ist auch mit der Aufnahme eines neuen § 86 a in der von der Bürgerschaft beantragten Fassung einverstanden und acceptirt auch seinerseits die auf Seite 287 der Verhandlungen verzeichneten Berichtigungen. Bezüglich des § 24 in seinem nunmehrigen Wortlaute bevormundet er, daß zu den Nebengeschäften und Arbeiten der Beamten im Sinne dieses Paragraphen nicht auch die gerechnet werden dürfen, welche den Beamten auf Grund öffentlicher, gesetzlicher Verpflichtungen obliegen, wie z. B. die Führung von Vormundschaften, wenngleich auch in diesen Fällen den vorgesetzten Behörden, beziehungsweise dem Senat nach wie vor die Befugniß zustehen muß, Collisionen und sonstigen Mißständen, welche durch Uebernahme solcher Pflichten herbeigeführt werden, innerhalb der gesetzlichen Schranken durch geeignete Anordnungen abzuwenden oder vorzubeugen. Sollten sonstige in persönlichen Verhältnissen begründete Pflichten an den Beamten herantreten, deren Erfüllung ihn mit seinen Amtsgeschäften in Collision bringt, so wird, wenn sie dauernder Art sind, ein Verzicht auf das Amt geboten sein, wenn aber nur vorübergehend, eine zeitweilige Dispensation oder Beurlaubung in Frage kommen, deren Statthaftigkeit je nach den Umständen zu bemessen ist.

Auch daß bei Pensionirungen, welche etwa vor dem Geltungstermin des Gesetzes noch erforderlich werden sollten, die günstigeren Bestimmungen dieses Gesetzes in Anwendung kommen, ist dem Senate genehm.

Mit den zu §§ 15 und 98 gestellten Anträgen der Bürgerschaft vermag der Senat sich dagegen nicht einverstanden zu erklären.

Der erste Satz des § 15

„Alterszulagen treten, wenn nichts Anderes bestimmt ist, von fünf zu fünf Jahren und die letzte fünfzehn Jahre nach dem Dienstantritt ein.“

entspricht den vor kurzem bei Gelegenheit der Erhöhung der Beamtengehälter gefaßten Beschlüssen. Es kann aber nur angemessen erscheinen, diesem Grundsatz auch förmlich im Bege des Gesetzes zu fixiren, wie es bezüglich der gleichzeitig gefaßten Beschlüsse wegen der Nebenarbeiten der Beamten und der Monatszahlungen der Gehalte durch §§ 13, 24, 25 geschehen ist. Auch muß man füglich an dies Gesetz im Interesse aller Beteiligten den Anspruch erheben, daß es die wesentlichen auf die Rechte und Pflichten der Beamten Bezug habenden Grundsätze vollständig enthalte.

Ebenso kann der vom Senate beantragte Zusatz

„Ob und inwieweit versuchsweise angestellten Beamten die Probezeit angerechnet sei, bestimmt der Senat.“

schwerlich eine begründete Anfechtung erleiden. In Folge des durch dieses Gesetz eingeführten Grundsatzes, daß alle Staatsbeamten, wenn nichts Anderes ausdrücklich bestimmt worden, unkündbar anzustellen sind, wird sich mehr als bisher das Bedürfnis geltend machen, namentlich solche Beamte, die sich bisher noch nicht, oder wenigstens nicht in Bremen in amtlichen Stellen bewährt haben, vorerst nur versuchsweise anzustellen. Diese Probezeit kommt an sich bei der Berechnung der Alterszulagen nicht in Betracht. Die Nichtanrechnung kann aber unter Umständen als sehr unbillig sich darstellen. Wegen dieser untergeordneten Fragen aber in jedem einzelnen Falle Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft eintreten zu lassen, muß als sehr unzweckmäßig erscheinen, zumal die genauere Kunde der im Frage kommenden Verhältnisse, namentlich auch der Führung der Beamten dem Senate beizubringen wird.

Ähnliche Gründe lassen die Annahme des zweiten und dritten Satzes des Entwurfs wünschenswerth erscheinen, welche lauten:

„Der Senat ist ermächtigt, wegen besonderer Interessen des Dienstes Beamte in eine höhere Altersklasse als die ihnen an sich zukommende eintreten zu lassen. Diese Bestimmung ist solchenfalls bei der Anstellung zu treffen und in die Anstellungsurkunde aufzunehmen.“

Bekanntlich hat der Senat dieses Recht und zwar in viel weiter gehendem Umfange schon jetzt bezüglich der Lehrer.

Es würde sich also nur um die Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens gegenüber einem bisherigen Ausnahmeverhältniß, zugleich aber, und darauf ist ein keineswegs geringes Gewicht zu legen, um eine wesentliche Beschränkung des dem Senat gegenwärtig bezüglich der Lehrer zustehenden und im Falle der Streichung des § 15 auch in Zukunft fortdauernden Rechtes handeln. Denn diese bestehende Befugniß ist in keiner Weise beschränkt, während nach dem Entwurfe der Eintritt in eine höhere Altersklasse ausschließlich bei der Anstellung und nur „wenn ein besonderes Interesse des Dienstes“ es erfordert, soll zugestanden werden können.

Für die Erhebung dieses Grundsatzes zur allgemeinen Regel spricht aber auch insbesondere die folgende Erwägung.

Bei Besetzung von Beamtenstellen ereignet es sich nicht selten, daß Bewerber, namentlich auswärtige, die Anrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit oder doch eines Theiles derselben bei Berechnung des Gehalts zur Bedingung machen oder doch Anforderungen stellen, denen nur durch Einreihung in eine höhere Altersklasse gerecht zu werden ist. Wenngleich beim Vorhandensein anderer, gleich tüchtiger Reflectanten solche Bewerbungen selbstverständlich bei Seite zu setzen sind, so können die Umstände doch auch so liegen, daß es zweckmäßig ist, jene Bewerber nicht von vornherein von der Berücksichtigung auszuschließen, vielmehr in weitere Verhandlungen auch mit ihnen einzutreten. Das ist aber nur dann möglich, wenn man bereit ist, nöthigenfalls auch die gestellten Bedingungen zu acceptiren. Solche Vorfragen aber zum Gegenstande von Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft zu machen, was nicht geschehen kann ohne alle in Frage kommenden persönlichen Verhältnisse des betreffenden Beamten und die Qualification der verschiedenen Reflectanten öffentlich abzuhandeln, ist augenscheinlich unzweckmäßig und unter Umständen geradezu unthunlich und die Folge kann sein, daß beachtenswerthe Bewerbungen zum Nachtheile des Staatswesens unberücksichtigt bleiben müssen.

Gegen das Bedenken einer mißbräuchlichen Anwendung der fraglichen Befugniß dürften die im Entwurfe enthaltenen Beschränkungen eine ausweichende Sicherung gewähren, da dadurch die Berücksichtigung bloß persönlicher Verhältnisse von vornherein ausgeschlossen ist.

Der Senat giebt sich daher der Hoffnung hin, daß die Bürgerschaft dem § 15 des Entwurfs mit dem von ihm hinzugefügten Amendement nachträglich die Genehmigung ertheilen werde, zumal sie ja auch keinen Anstand genommen hat, dem wesentlich von gleichen Rücksichten geleiteten Deputationsvorschlag des § 47 zuzustimmen.

Dem zu § 98 gestellten Antrage, hinter den Worten „Titel IX und X“ einzuschalten

„und in Betreff der Wiederaufnahme einer Untersuchung die des Artikels 151“

stellen sich verschiedene Bedenken entgegen.

Zunächst kann es nicht wohl statthaft erscheinen, so beiläufig durch Geranziehung eines Artikels der Strafprozeßordnung, eine Reihe von Bestimmungen in das Gesetz einzuführen, über deren Voraussetzung das Gesetz selbst nichts enthält. Es würde doch zunächst festzustellen sein, daß und in welchem Umfange die Wiederaufnahme der Untersuchungen in Disciplinarsachen überhaupt statthaft sein soll. Es würde sich dabei zu fragen haben, ob auch, wenn bloß auf Geldstrafe oder Verweis, oder gar nur auf Warnung erkannt ist, der solchergestalt Gefragte jederzeit und vielleicht noch nach Jahren das umständliche Verfahren der Wiederaufnahme der Untersuchung soll in Bewegung setzen können und zwar auch dann, wenn die nächste Verwaltungsbehörde gemäß §§ 62, 63 des Entwurfs die Strafe

verhängte, so daß dann über an sich gar nicht zur Cognition der Disciplinargerichtshöfe gehörige Fälle diese im Wiederaufnahmeverfahren berufen wären, Recht zu sprechen.

Ferner ist zu bedenken, daß nach dem Entwurf der öffentliche Ankläger für jeden einzelnen Fall bestellt wird, dessen Function also mit der rechtskräftigen Aburtheilung wieder erlischt, mithin für die Anwendung des § 680 der Str.-Pr.-O. es an dem betreffenden Organ fehlt.

Auch würde doch erst festzusetzen sein, welche Behörde die Function des Obergerichts (§ 682) zu übernehmen habe und wer nach § 683 die thatsächlichen Ermittlungen vornehmen soll; denn auch der Untersuchungsbeamte wird ja nach § 68 des Entwurfs erst für den einzelnen Fall vom Senat bestellt.

Ohne nochmalige Verweisung des Entwurfs an die berichtende Deputation, um über alle diese Fragen zu berathen und eventuell einen neuen Abschnitt für das Gesetz auszuarbeiten, würde also nicht vorgegangen werden können.

Dazu scheint aber die Sache in der That nicht angethan. Für Criminalsachen bestand bis zur Strafprozeßordnung von 1863 die außerordentliche Maßregel der Wiederaufnahme einer durch Urtheil rechtskräftig abgeschlossenen Untersuchung überall nicht, ohne daß, soweit bekannt, dieser Mangel empfunden wäre. Die seit der Strafprozeßordnung von 1863 abgeurtheilten Strassfälle zählen nach Tausenden, aber in keinem einzigen ist die Vernichtung eines rechtskräftigen Urtheils auf Grund einer Wiederaufnahme der Untersuchung erfolgt. Vergegenwärtigt man sich aber, daß die mit einer Dienstentlassung endenden Disciplinaruntersuchungen voraussichtlich sehr selten sein werden, daß vielleicht Jahre darüber hingehen werden, bevor ein solches Urtheil erfolgt, erwägt man ferner, daß die gegenwärtige Strafprozeßordnung schon in kurzer Zeit durch ein Reichsgesetz außer Kraft gesetzt werden wird, daß endlich weder das Reichsbeamtengesetz, noch, soweit bekannt, irgend ein Particulargesetz das Wiederaufnahmeverfahren für Disciplinarfälle kennt, so kann es nicht wohl geboten erscheinen, das Zustandekommen dieses Gesetzes noch länger dadurch zu verzögern, daß man den Versuch machte, den betreffenden Abschnitt der Strafprozeßordnung demselben anzupassen. Denn mit der einfachen Einfügung des von der Bürgerschaft beantragten Satzes in den § 98 ist es nach dem oben Gesagten nicht gethan.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft auf diesem Antrage nicht beharren zu wollen.

Dagegen sieht er sich auf neuerdings gegebene Anregung veranlaßt, einen Zusatz zu den transitorischen Bestimmungen des Gesetzes zu beantragen.

Von Seiten einer Anzahl städtischer Lehrer ist ihm nämlich in Anlaß des von der Bürgerschaft in ihrer Sitzung vom 2. d. M. zum Beschluß erhobenen § 47 des Entwurfs vorgestellt, wie ungünstig danach die Stellung der zur Zeit im Dienst befindlichen Beamten gegenüber den in Zukunft anzustellenden rücksichtlich der Anrechnung auswärtiger Dienstzeit auf ihr Dienstalter sein werde. Die Petenten äußern sich in ihrer Eingabe an den Senat unter Anderm dahin,

- daß es hart und unwürdig sei, wenn bei der Quiescirung eines in langjährigem Dienste des Staates und des gemeinamen Vaterlandes ergrauten und hinfällig gewordenen Mannes seine körperlichen und geistigen Schwächen, seine pecuniären Verhältnisse, seine Familienbeziehungen, — ja, wie es vorgekommen, Krankheiten und Gebrechen der Angehörigen zum Gegenstände der öffentlichen Discussion gemacht werden und schließlich der Erfolg seiner Supplik von den Chancen der stets wechselnden Majorität einer großen Versammlung abhängig bleiben müsse.

Die Unterzeichneten erinnerten sich wohl — heißt es in der Vorstellung weiter, — daß in den meisten ihnen bekannt gewordenen Fällen die schließliche Entscheidung eine für die Petenten günstige gewesen sei, aber der Senat würde auch mit ihnen ermessen, daß die Scheu eines bescheidenen und feinfühlenden Mannes, am Schlusse seiner Laufbahn sich einem solchen öffentlichen Schiedsspruche unterworfen zu sehen, es ihn oftmals vorziehen lassen werde, auf das

Vorred
nicht,
entgeg
Daß diese
ne dem auch die
Witten zu § 46
1870, die Schul
„ob e
aus d
in w
rechn
unmöglich vor
erklärlicher Natu
Bestandlung zw
Deputation mit
für die Lehr
tätigkeit festzu
men, wenn ihn
in den Dien
ung auswärtige
in Grundsat
denn ungünst
beindlichen
dem Senate als
Bestimmung die
folgenden Abfat
Be
Se
Be
be
Durch
daß, wo irgen
Bürgerschaft d
daß beispie
Baubeamte, d
Der
ertheilen und
das Gesetz m
2. Abänd
Zu
verhältniss
dasselbe be
eine Men
bürgerliche
lauten:

Vorrecht eines sorgen- und entbehrungsfreien Lebensabends zu verzichten, welches dem jüngern Geschlechte ungebeten durch das Gesetz entgegengetragen werde.

Daß diese Begründung ihre Berechtigung habe, läßt sich nicht verkennen, wie denn auch die Bürgerschaft bei ihrem von der berichtenden Deputation in den Motiven zu § 46 — Seite XXXII. — angezogenen Beschluß von 19. October 1870, die Schuldeputation möge berichten,

„ob es sich nicht empfehle, bei Normirung solcher Pensionen für die aus andern deutschen Staaten hieher berufenen Lehrer auch die Zeit, in welcher sie in andern Staaten angestellt gewesen sind, in Anrechnung zu bringen.“

augenscheinlich von dem Gedanken ausgegangen ist, daß sich diese Fragen vorwiegend persönlicher Natur nicht dazu eignen, in jedem einzelnen Falle Gegenstand der Verhandlung zwischen Senat und Bürgerschaft zu sein. Nun hat zwar die Deputation mit Recht geltend gemacht, daß es sich weder rechtfertige ein Specialrecht für die Lehrer zu schaffen, noch durch das Gesetz die Anrechnung auswärtiger Dienstzeit festzusetzen und ebenso muß der Senat mit ihr als zu weitgehend anerkennen, wenn ihm ganz allgemein, mag der Beamte bereits im Dienst stehen oder erst in den Dienst zu berufen sein, die Befugniß ertheilt würde, über die Anrechnung auswärtiger Dienstzeit zu befinden, und es muß daher seines Erachtens bei dem Grundsatz des § 47 jedenfalls sein Bewenden behalten. Allein die unverkennbar ungünstige Stellung, in welche dadurch die gegenwärtig im Dienst befindlichen Beamten gegenüber ihren künftigen Collegen gerathen, läßt es dem Senate als statthaft und gerechtfertigt erscheinen, durch eine transitorische Bestimmung diese Ungleichheit aufzuheben. Er beantragt daher, dem § 113 den folgenden Absatz hinzuzufügen:

In Betreff der bei Erlaß dieses Gesetzes im Dienste befindlichen Beamten ist für den Fall ihrer Versetzung in den Ruhestand der Senat ermächtigt, nach Anhörung der ihnen zunächst vorgesetzten Behörde, bezw. der für den betreffenden Verwaltungszweig bestehenden Deputation, die im § 47 gedachte Bestimmung zu treffen.

Durch die Worte „nach Anhörung u. s. w.“ wird die Garantie geboten, daß, wo irgend Deputationen für den betreffenden Verwaltungszweig bestehen, die Bürgerschaft durch ihre Mitglieder bei derselben Gelegenheit zur Mitwirkung erhält, so daß beispielsweise, wenn Lehrer in Frage kommen, die Schuldeputation, wenn Baubeamte, die Baudeputation u. s. w. vorab zu befragen sind.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft diesem Antrage die Zustimmung zu ertheilen und wird sodann nicht verfehlen, dem Wunsche derselben entsprechend, das Gesetz mit thunlichster Beschleunigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

2. Abänderung des Gesetzes über die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Zu den Einschiebungen, welche der Erlaß des Gesetzes wegen der Rechtsverhältnisse der Beamten erforderlich macht, gehört auch, wie schon von der für dasselbe bestehenden Deputation auf Seite XXV der Motive hervorgehoben worden, eine Aenderung der Verordnung vom 10. Juli 1867 die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend. Die §§ 34, 35 (erster Absatz) dieser Verordnung lauten:

§ 34.

Die Auszahlung der Pensionen geschieht halbjährlich, nämlich am 1. April und am 1. October.

§ 35 (erster Absatz).

Das erste Mal erhält der Pensionsberechtigte die Pension nur für ein Vierteljahr, wenn der Tod des Theilnehmers während der letzten drei Monate vor dem Zahlungstermine (§ 34) eingetreten ist. Ist aber der Tod früher eingetreten, so wird die Pension für ein halbes Jahr ausbezahlt.

Da nun aber nach den §§ 18, 34 des Beamtengegesetzes die Hinterbliebenen eines Beamten ein Gnadenquartal, desgl. nach § 52 die Hinterbliebenen eines Pensionärs das Ruhegehalt auch noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat erhalten, da ferner in allen Fällen Gehalte und Ruhegehälter im Voraus für den ganzen Monat ausbezahlt werden, auch mit dem ersten Tage jedes Kalendermonats das Gehalt und das Ruhegehalt als für den ganzen Monat verfallen gelten (§§ 13, 48 des Beamtengegesetzes), so kann es bei der Berechnung des Anfangstermins für die Pensionen der Hinterbliebenen in keinem Falle mehr auf den Todestag des Theilnehmers ankommen, sondern nur auf den Tag des Ablaufs des letzten Monats, für welchen das Gehalt oder Ruhegehalt zur Auszahlung zu gelangen hat.

Der Senat beantragt daher, die Bürgerschaft wolle sich mit folgendem Geetze einverstanden erklären, welches gleichzeitig mit dem Beamtengeetze in Geltung zu treten haben wird und über das daher eine baldige Beschlußfassung erforderlich ist.

Gesetz, betreffend Abänderung der Verordnung vom 10. Juli 1867, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend.

Der Senat im Einverständniß mit der Bürgerschaft verordnet, was folgt:

§ 1.

§ 35 der Verordnung vom 10. Juli 1869 die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend, ist aufgehoben. An Stelle derselben tritt die folgende Bestimmung

§ 35. Das erste Mal erhält der Pensionsberechtigte die Pension nur für ein Vierteljahr, wenn der Ablauf der Zeit, für welche die letzte Gehalts- oder Ruhegehaltszahlung erfolgte, während der letzten drei Monate vor dem Zahlungs-termin (§ 34) eingetreten ist, andernfalls aber für ein halbes Jahr.

§ 2.

Dies Gesetz tritt am in Kraft.
Beschl. Bremen u. s. w.

3. Stadtweinkeller.

Einen Bericht der Deputation für den Stadtweinkeller, in welchem dieselbe beantragt, sie zu ermächtigen, dem Kellermeister Böcker neben seinem aus der Staatskasse bezogenen Gehalt aus der Jahreseinnahme des Weinkellers einen jährlichen Geschäftsantheil von *M* 5000 auszuzahlen, theilt der Senat der Bürgerschaft hieneben mit dem Bemerkten mit, daß er, falls die Bürgerschaft dem Antrage zustimmt, bereit sein würde, den Kellermeister Böcker, welcher auf erfolgte Kündigung zum 15. d. M. aus seinem Amte entlassen ist, mit einer entsprechenden Zusicherung in seine früheren Dienst- und Gehaltsverhältnisse wieder einzusetzen.

Anlage.

4. Uelzen-Langwedeler Eisenbahn.

Mit der Bewilligung von *M* 78,600 auf den Posten „Anlage der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn“ des Budgets für 1875 behufs Herstellung von Wohngebäuden zur Vermietung an Bahnbeamte, sowie von *M* 43,000 auf das Budget für außerordentliche Verwendungen behufs Herstellung von Ergänzungen der Anlage, nach Maßgabe der Deputationsberichte vom 29. und 30. October d. J., ist auch der Senat einverstanden.

5. Anlage der Wasserkunst.

Er bewilligt ebenfalls nunmehr die in dem Deputationsbericht vom 26. October d. J. beantragte Nachbewilligung von *M* 311,079.83, einschließlich der vorläufig bewilligten *M* 90,000 für den Bau der Wasserkunst.

6. Staatsseitige Uebernahme der Schulen einiger stadtbremischer Kirchengemeinden.

Der Schuldeputation hat der Senat die Ermächtigung zu Unterhandlungen mit den betreffenden Kirchengemeinden auf der in ihrem Bericht vom 16./18. v. M. befürworteten Grundlage ertheilt.

7. Einführung des Turnunterrichts.

Mit der Behandlung des Turnens als eines obligatorischen Unterrichtsgegenstandes für die Hauptschule und der Anstellung eines Turnlehrers nach Maßgabe des Deputationsberichts vom 16./18. v. M. ist der Senat gleichfalls einverstanden.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 11. December 1874.

Bericht der Deputation für den Stadtweinkeller, Gehalt des Kellermeisters betreffend.

(Eingereicht am 9. December 1874.)

Das Weingeschäft, welches der Leitung der berichtenden Deputation anvertraut ist, steigt von Jahr zu Jahr in seiner Bedeutung und hat sich in letzter Zeit so gestaltet, daß ohne die Hülfe eines durchaus zuverlässigen, sachkundigen Kellermeisters dasselbe in seiner Höhe schwerlich wird erhalten werden können. Bei dem Erforderniß einer solchen Hülfe handelt es sich nicht allein um die Kenntniß des Weinwerthes bei Einkäufen; — jetzt, nachdem man den großen Vortheil des Einkaufes junger noch nicht fertiger Weine, die erst durch die Pflege in unserem vorzüglich dazu geeigneten Keller zu ihrer Vollendung gelangen sollen, erkannt hat, benutzt und folgeweise junge Weine beim Eintritte guter Jahrgänge massenhaft anschafft (so 1875 laut Budget für *M.* 200,000), erscheint es vor Allem nothwendig, daß der Angestellte dieser Pflege in dem erforderlichen, selten anzutreffenden Maße kundig und in der Ausübung dieser Kunde bereits erprobt ist.

Als ein so befähigter Geschäftsführer hat unser bisheriger Kellermeister sich bewährt, — leider indessen nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung seine Entlassung auf den 15. December d. J. erwirkt. — Er glaubt (und nach Ansicht der Deputation nicht ohne Grund), mit mehr Nutzen als sein jetziges Einkommen (mit Einschluß einer persönlichen Zulage nahezu *M.* 5000) gewährt, besser seine Geschäftskenntniß und Tüchtigkeit verwerthen zu können.

Die Deputation ist eifrig bemüht gewesen, einen Ersatz zu finden, jedoch ohne Erfolg. Es stellte sich dabei zunächst heraus, daß zu dem Gehalte des gegenwärtigen Kellermeisters eine bewährte Capacität, wie der Keller sie braucht, überall nicht zu haben, daß dazu ein weit höherer Betrag erforderlich sei, sodann, daß aller Wahrscheinlichkeit nach kein Ersatz, der als genügend bezeichnet werden dürfe, werde gefunden werden.

Die Deputation mußte sich demnach zu ihrem nachfolgenden Antrage entschließen, obwohl sie sich nicht verhehlte, daß sie das Vertrauen ihrer Committenten in ungewöhnlich hohem Grade beanspruche. Die gewissenhafte Ueberzeugung, eine Pflicht zu erfüllen, deren Verabsäumung sie schwerer Verantwortung aussetzen würde, drängte sie dazu; indem sie namentlich die gefährlichen Folgen sich vorstellte, welche bei einem werthvollen Lager von einigen tausend Ohm junger, der sorgfältigsten sachkundigen Pflege bedürftiger Weine nicht ausbleiben könnten, falls diese für die Erhaltung, Vollendung und Verwerthung unentbehrliche Pflege fehlen oder mangelhaft geübt werden sollte; — indem sie zugleich erwog, daß kein verständiger Geschäftsmann, — (und als solcher wird der Staat hinsichtlich des Weinkellergeschäfts doch zu betrachten sein und zu disponiren haben) — ein verhältnismäßiges Opfer scheuen dürfe, um seinem Geschäfte die Hülfe, ohne welche dasselbe gefährdet sein würde, zu sichern; — daß aber es als kein unverhältnismäßiges Opfer anzusehen sei, wenn der Staat bzw. dessen Behörde, also der Principal des Geschäfts, welcher als solcher weder sachkundig ist noch sich dem Geschäfte ganz hingeben kann, die nachstehend beantragte von dem Geschäfte leicht zu tragende Summe für einen erprobten Geschäftsführer zahle.

Der Weinkeller besaß nun in der Person seines Kellermeisters Böcker, den in jeder Hinsicht geeigneten Mann; — es ergab sich, daß derselbe durch ein um *Mk* 5000 erhöhtes Jahreseinkommen dem Gesäfte erhalten werden konnte; die Deputation stand somit vor der Frage, ob sie solche sich darbietende Möglichkeit von der Hand weisen oder die Entscheidung höherem Ermessen anheimstellen sollte. Selbstredend mußte sie den letzteren Weg erwählen. Demnach beantragt die Deputation schließlich, aus den oben angeführten Gründen sie zu ermächtigen, dem Kellermeister Böcker einen jährlichen Geschäftsanteil von *Mk* 5000 aus ihrer Jahreseinnahme auszahlen zu dürfen, falls derselbe den Senat um Zurücknahme der Entlassung und Wiedereinsetzung in sein bisheriges Dienst- und Gehaltsverhältniß ersuchen und der Senat, wie die Deputation voraussetzen zu dürfen glaubt, dieses Gesuch gewähren sollte.

Eventuell wird, da das bisher von *ic.* Böcker bezogene Gehalt mit *Mk* 3330 nebst einer persönlichen Zulage von *Mk* 1660 wegen seiner bereits ausgesprochenen Entlassung nicht in das Budget für 1875 aufgenommen worden ist, es erforderlich sein, diese Posten wiederum in dasselbe, unter Wegfall des jetzt darin sich findenden alsdann unzutreffenden Postens, aufzunehmen.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **Joh. Eggers.**